

3. Änderung der Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) vom 14.12.2020

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), und der §§ 1 Abs. 1; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 22 der Satzung der Stadt Eutin über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 14.12.2022 diese Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Für die nachstehend aufgeführten Leistungen wird der Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe gefordert. Die Kosten für die Bearbeitung des Antrages für einen Abzugszähler (Zweitwasserzähler) betragen einmalig 10,00 €. Die Kosten für den Einbau und die Abnahme des Abzugszählers betragen einmalig 49,98 €. Die Kosten für die Bereitstellung des Abzugszählers, die die Auswechslungskosten des Zählers nach Ablauf der Eichfrist enthalten, betragen jährlich 64,20 €.

Artikel 2

§ 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Wassermengen, die nachweislich durch einen Wasserrohrbruch nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist möglichst unverzüglich nach der Kenntnisnahme des Ereignisses zu stellen. Der Nachweis des Wasserrohrbruches und der Versickerung des Wassers hat durch überprüfbare Rechnungen über die Reparatur und/oder Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt stets dem Gebührenpflichtigen. Die Zusatzgebühren werden bei Wohngrundstücken anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. der Vorjahre errechnet oder geschätzt; der Differenzbetrag wird erstattet bzw. verrechnet. Bei sonstigen Grundstücken ist der Nachweis über Einzelgutachten auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu führen.

Artikel 3

§ 24 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zusatzgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt 3,60 €/m³.

Artikel 4

§ 26 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt bei Kleinkläranlagen je m³ abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Stadt anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe 46,54 € und bei mechanisch/biologischen Kleinkläranlagen 39,66 €.

(2) Die Gebühr beträgt bei abflusslosen Gruben je m³ abgefahrenen Abwassers 21,97 €.

Artikel 5

§ 31 erhält folgende Fassung:

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Haus- und Flächendrainagen beträgt die Niederschlagswassergebühr 1,01 € je Berechnungseinheit pro Jahr.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Eutin, den 16.12.2022

Stadt Eutin
Der 1. stellv. Bürgermeister



Sascha Clasen